

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Brandenburgische Ständeakten

Die kurmärkischen Landstände 1571-1616

Croon, Helmuth

Berlin, 1938

VI. Die Beteiligung der Landschaft an der Gesetzgebung:
Landesconstitution und Polizeiordnung. Die wirtschaftspolitischen
Gegensätze zwischen Ritterschaft und Städten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7034

VI.

Die Beteiligung der Landschaft an der Gesetzgebung: Landesconstitution und Polizeiordnung. Die wirtschaftspolitischen Gegensätze zwischen Ritterschaft und Städten.

Die Landschaft hatte kein verfassungsmäßiges Recht auf die Teilnahme an der Landesgesetzgebung. Die von den Kurfürsten erlassenen Verordnungen und Mandate hatten volle Rechtsgültigkeit, einerlei ob die Landschaft um ihre Zustimmung befragt worden war oder nicht²⁰⁰). Die Konsistorial- und Visitationenordnung erließ Johann Georg 1573 kraft seiner landesherrlichen Gewalt. Ohne vorher die Stände zu befragen, regelte Joachim Friedrich 1602 durch ein Mandat Teile des Lehnsrechtes; der nachträgliche Einspruch der Oberstände dagegen, daß man sie übergangen, war wirkungslos. Ihre wiederholte Bitte, der Kurfürst möchte vor Erlaß wichtiger Mandate ihr Bedenken einholen, fand kein Gehör. Es gebot aber die politische Klugheit, zur Regelung wichtiger Fragen die Landschaft zu zuziehen. Zu diesen gehörte die Zusammenstellung des geltenden Rechtes, die in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Brandenburg in Angriff genommen wurde. Das Bedürfnis nach einer Codification des Rechtes, einem Ausgleich zwischen dem eindringenden römischen Recht und dem alten Gewohnheitsrecht machte sich in jener Zeit in allen deutschen Territorien bemerkbar und führte zum Erlaß mehr oder weniger umfangreicher Gesetzeswerke²⁰¹). In der Mark²⁰²) war das Verlangen nach einer Neuordnung um so stärker, als die geltenden Bestimmungen der Joachimica von 1527 und der Landespolizeiordnung von 1550 zum Teil durch die Entwicklung schon längst überholt waren. Die Anregung der notwendigen Reform scheint von der Landschaft ausgegangen zu sein; sie umfaßte die Kammergerichtsordnung, die Landesconstitution, die Polizei- und Brauordnung²⁰³). Schon 1564/65²⁰⁴) baten die Oberstände um eine Neuveröffentlichung und eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Abänderung der alten Polizeiordnung, die einst mit ihrer Beteiligung erlassen worden war²⁰⁵). 1572²⁰⁶) wiederholten sie ihre Bitten; sie wünschten vor allem eine ihnen genehme Regelung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Maßnahmen gegen den sich breit machenden Luxus und die Verschwendung der anderen Stände und ihrer Untertanen, deren

²⁰⁰) vgl. Haß. S. 301 ff.

²⁰¹) vgl. Adam, Württembergische Landtagsakten 2. Reihe passim.

²⁰²) vgl. Haß S. 100 ff, vor allem die Angaben über das einschlägige Schrifttum S. 100 Anm. 1.

²⁰³) f. u. S. 85 u. 97 ff.

²⁰⁴) Landmesser S. 165.

²⁰⁵) Landmesser S. 160 ff.

²⁰⁶) vgl. die Beschwerden von 1572.

Fähigkeit, die ihnen obliegenden Abgaben und Pachten zu leisten, ihres Erachtens dadurch gemindert wurde. Auch einige der Städte forderten eine Verbesserung und Neuveröffentlichung der Joachimischen Constitutionen²⁰⁷⁾ und der Polizeiordnung. Schon 1570 hatten die mittel- und udermärkischen Städte beschlossen, Erwägungen anzustellen, welche Bestimmungen in eine neue Polizeiordnung aufgenommen werden müßten, den Kurfürsten um die Erläuterung der Constitutionen und den Erlaß einer Prozeßordnung zu bitten²⁰⁸⁾. In dem Sonderrevers für die Oberstände von 1572 erklärte sich Johann Georg damit einverstanden, daß etliche Vertreter der Oberstände und Städte sich zusammentäten, um über eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Verbesserung und Ergänzung der Polizeiordnung, der Justiz- und anderen Mandate zu beraten. Zunächst geschah aber nichts. Wohl scheint für den Michaelistag 1574 eine Zusammenkunft zur Beratung einer Polizeiordnung geplant gewesen zu sein²⁰⁹⁾; stattgefunden hat sie aber anscheinend nicht. Im Sommer desselben Jahres beschäftigten sich erneut die mittelmärkischen Städte mit der Abfassung einer Polizeiordnung²¹⁰⁾. Auf ihrer Quartalszusammenkunft zu Brandenburg am 26. Juni brachten sie „eßliche Capita einer gemeinen Polizeiordnung zu Anleitung zu Pappier“. Da bis zum Crucisquartal die Städte ihre Bedenken noch nicht eingebracht hatten, wurde beschlossen, daß bis zur nächsten Zusammenkunft sich die Haupt- und kleinen Städte einer Ordnung, die Hochzeiten, Tagelöhner und Dienstboten betreffend, vergleichen sollten, damit man baldigst eine Polizeiordnung vereinbaren, dem Kurfürsten zur Genehmigung vorlegen könne²¹¹⁾. 1576 bat die altmärkische Ritterschaft erneut um den Erlaß einer verbesserten Polizeiordnung²¹²⁾. Im folgenden Jahr beschäftigten sich die altmärkisch-prignitzirischen Städte mit ihrer Abfassung²¹³⁾. Unter Hinweis auf

²⁰⁷⁾ z. B. Eberswalde Ausf. Rep 21 no 104; Rathenow, Ausf. Rep 21 no 129a

²⁰⁸⁾ „Was guter Polizeiordnung wegen Hochzeiten, Kindelbier, Kindtaufen, Handwerker, Weinmeistern, Tagelohnern, Wegknechten, auch zu der Städte Nahrung möchte dienstlich sein, zu erwegen, als dann mit einzubringen. Erklörung der Landesconstitutionen auf eßliche Artikel zu bitten; einen gewissen gerichtlichen Prozeß im ganzen Lande zu halten, davon zu reden, wie solcher am bequemsten sein muhte“. Eintragung im Abschiedsbuch der mitteln.-uderm. Städte 1570. Frankfurt Stadtarchiv VIII, 1 no 4.

²⁰⁹⁾ vgl. die Instruction für Christoph Meienburg zum udermärkischen Kreistag in Prenzlau, Schönebeck d. d. 2. Sept. 1574. von Distelmeier verbess. Entw. Rep 54 no 1a.

²¹⁰⁾ Brandenburg, Sonnabends n. Johann Baptist, 26. Juni 1574. Eintragung im mittelm. uderm. Städteabschiedsbuch. Frankfurt Stadtarchiv VIII, 1 no 4.

²¹¹⁾ Berlin, Dienstags n. Crucis, 21. Sept. 1574. Eintragung im Städteabschiedsbuch. Frankfurt Stadtarchiv VIII, 1 no 4.

²¹²⁾ Gravamina, Dobberkow, 13. Febr. 1576, Ausf. Rep 53 no 10.

²¹³⁾ „Polizeiordnung zu machen und von Artikeln zu reden wegen Corporis Christi (6. Juni 1577)“. Denktzettel der altm.-prign. Städte vom 22. Mai 1577. Rep 21 no 1a.

die neulich erlassene kursächsische Landesordnung erinnerte in den 70er Jahren ein Ausschuß der gesamten Landschaft erneut daran²¹⁴). Er hielt es für ratsam, daß der Kurfürst durch „Rechtsgelehrte und Landstände“ gegenüber den „zweifelhaften und disputirlichen Decisiones der Rechtslehrer“ bestimmen ließe, was in der Mark Rechten sein sollte, um die „weitleuftige Rechtfertigung soviel möglich abzuschaffen“; vor allem schien ihm eine Erläuterung der „viele zweifelhaftige Fälle enthaltenden Joachimica notwendig zu sein.“

Auf diese wiederholten Vorstellungen der Landschaft hin scheint Lampert Distelmeier mit der Abfassung einer Landesconstitution beauftragt worden zu sein. In seinen letzten Lebensjahren wurde vermutlich sein Entwurf, zugleich mit dem für eine neue Kammergerichtsordnung der Landschaft, und zwar den einzelnen Kreisen²¹⁵), zur Begutachtung vorgelegt. In 17 bezw. 18 Artikeln behandelte er zunächst die Kammergerichtsordnung, in weiteren 50 bezw. 54 das Privat-, Erb- und Lehnsrecht, den Strafprozeß. Er faßte das geltende Recht zusammen, tastete nirgends die ständischen Vorrechte an. Der Eindruck, den der Entwurf bei der Landschaft erweckte, war insolgedessen nicht schlecht, wie sich aus dem Gutachten eines unbekanntes Kreises ergibt²¹⁶). Mit der Kammergerichtsordnung war dieser im großen und ganzen einverstanden, abgesehen von einigen wenigen sachjuristischen Bestimmungen, die der Beurteilung von Sachkundigen überlassen wurden. Auch die Artikel der eigentlichen Konstitution schienen ihm zum größten Teil nicht unbillig zu sein. Nur in zwei Punkten, die u. a. den Abschloß betrafen, verwies er auf den andersartigen Brauch; eine Anzahl Artikel, die seines Erachtens „zimblich schwer oder weitleuftig“ waren wurden der Entscheidung der anderen Kreise anheimgestellt. Im ganzen machte er den Vorbehalt, daß keine der Ritterschaft Reversen und Privilegien widrige Bestimmungen in die Konstitution aufgenommen werden dürften, daß seine Zustimmung nur für den Fall gelte, daß auch die anderen Kreise mit dem Entwurf einverstanden wären. Ob diese zu dem Entwurf Stellung genommen haben und in welchem Sinne, darüber läßt sich nichts ermitteln. Das eine steht nur fest, von den Entwürfen wurde keiner Geseß.

Als 1589 die Städte²¹⁷) zur Vermeidung „vielseltiger Geldspildung, weitleuftiger Rechtfertigung und großer Verbitterung“ der Untertanen neben einer Erneuerung der Polizeiordnung eine Erläuterung der Konstitutionen und Neufassung der Prozeßrechtes erbat, wies Christian Distelmeier darauf hin, daß sein Vater einen Entwurf aufgestellt habe, der der Veröffentlichung harre; er schlug vor, darüber zu beraten, wie das am besten geschehen könnte. Im April des folgenden Jahres wurde dann dem Biergeldauschuß ein Entwurf für die

²¹⁴) Undatierte Beschwerden aus den 70er (?) Jahren. Rep 20 B.

²¹⁵) Entwürfe Rep 9 X 1a; vgl. Mylius VI, 3. Holke II S. 48 ff, Haß S. 108 ff.

²¹⁶) Abschr. Rep 9 X 1a, teilweiser Abdruck bei Holke II S. 328; vgl. Holke II S. 48 f, Haß S. 107.

²¹⁷) No 17.

Landesconstitution übergeben²¹⁸⁾. Wie schon bei den Beratungen des Vorjahres erwogen worden war, regte dieser an, den Entwurf einigen der kurfürstlichen Räte aus den Regierungen zu Cöln und Cüstrin, den Professoren der Frankfurter Universität, den Mitgliedern des Brandenburger Schöffensstuhls und etlichen Vertretern der Stände zur Begutachtung zuzustellen. Er bat den Kurfürsten auf die Beförderung des wichtigen Werkes bedacht zu sein, den Kreisen ferner zu befehlen, ihre Bedenken für eine künftige Polizeiordnung bei der nächsten Zusammenkunft mitzubringen. Die Arbeiten begannen zunächst rüstig. Andreae 1592 wurden den Berordneten und etlichen vom Ausschuss die neue Constitution und Polizeiordnung vorgelesen; im Frühjahr 1593 weilten Otto Hacke und Dietrich v. Holzendorf mehr als eine Woche in Berlin, um die Ablefung zu beenden. Zuvor schon war am 7. Juni 1592 den Altmärkern und Prignitzirern in Stendal die Constitution vorgelesen worden. Im November 1593 trat erneut der große Ausschuss zunächst in Spandau, anschließend in Berlin zusammen, um über die Entwürfe zur Constitution, Polizei- und Brauordnung, wie auch die Beschwerden der Städte zu beraten²¹⁹⁾. Die Oberstände erachteten die Forderung der Städte, zu den weiteren Beratungen zugezogen zu werden, für billig. Möglichst bald sollten auf einer neuen Zusammenkunft die Beratungen fortgesetzt werden, inzwischen einige in jedem Kreise die Entwürfe vornehmen, ihre Bedenken, Ergänzungs- und Abänderungswünsche, vornehmlich im Hinblick auf die Polizeiordnung verzeichnen; auf einer gemeinsamen Tagung aller Kreise sollte dann ein Beschluß gefaßt, die Entwürfe nach einer erneuten Beratung mit den kurfürstlichen Räten dem Kurfürsten zur Veröffentlichung zugestellt werden. In den folgenden Jahren beriet der Ausschuss noch verschiedentlich über die Entwürfe, unter anderem vom 5.—10. Oktober 1595 und am 9. Juni 1596, ohne daß aber irgendein Ergebnis erzielt wurde. Innerhalb der Kreise scheint man sich in jenen Jahren vor allem mit der Sammlung von Materialien für eine Polizeiordnung beschäftigt zu haben. Die Altmärker ließen z. B. im Zusammenhang mit der Beratung des Köppenschen Entwurfes durch einige ihrer Mitstände die wichtigsten Punkte für eine Polizeiordnung zusammenstellen²²⁰⁾.

Zu Grunde lag den Beratungen nicht mehr der Entwurf Lampert Distelmeyers, sondern ein neuer, umfangreicherer des alteren Köppen²²¹⁾, der sich

²¹⁸⁾ Anwesende des Biergeldausschusses an den Kf. Berlin, Sonnabends n. Lätare, 4. April 1590. Ausf. Rep 20 no 2b; vgl. Haß S. 104 Anm. 1.

²¹⁹⁾ No 19, vgl. dazu den Bericht über den Ausschusstag Rep 20 G, Haß S. 111 Anm. 3.

²²⁰⁾ Die Daten sind den Auslösungsregistern der Biergeldrechnungen entnommen. P. P. A. C 34.

²²¹⁾ Mehrere, nur in Einzelheiten abweichende Entwürfe, die mit dem Abdruck bei Mplius übereinstimmen (VI, 3 Sp. 19 ff), Rep 9 X 1a; ebendort ein völlig abweichender Entwurf mit der Datierung vom Sonntag n. Cantate (9. Mai) 1596;

aber in vielen Punkten, zum Teil wörtlich auf die Vorarbeiten Distelmeiers stützte. In fünf Abschnitten behandelte er das Personenrecht, das Recht der Schuldverhältnisse, das Erbrecht, das Strafrecht und das Prozeßverfahren. Die Abschnitte über das materielle Recht und den Zivilprozeß waren beträchtlich erweitert. Während Distelmeiers Entwurf nur 68 Artikel umfaßt hatte, enthielt der neue 202, von denen ein Teil Fragen behandelte, die eher in eine Polizeiordnung gehört hätten²²²). Köppen einer der besten Kenner des märkischen Rechtes jener Zeit, war zugleich auch einer der entschiedensten Verfechter des landesherrlichen Absolutismus. Wenn auch seine politische Grundhaltung nicht in allen Artikeln hervortrat, allein die Kenntnis von seiner Gesinnung mußte bei der Landschaft schon Mißtrauen erwecken. Deutlich zeigt sich dies in einem von Knesebek verfaßten Gutachten der altmärkisch-prignitzischen Ritterschaft, dem einzigen das uns überliefert ist²²³). Der Entwurf wurde von ihm einer eingehenden Kritik unterzogen, zu jedem Artikel ein Bedenken vorgebracht, nur wenige, die zum größten Teil das Strafrecht behandelten, ließ er unbeanstandet. Neben zahlreichen beachtlichen und sachlich berechtigten Verbesserungsvorschlägen (Einrichtung eines Appellationsrates, Einreichung aller Eingaben in doppelter Ausfertigung, Errichtung mehrerer Hofgerichte zur Beschleunigung der Verfahren) hatte er auch mancherlei Ausstellungen zu machen. In formeller Hinsicht hatte er zu bemängeln, daß zusammenhängende Materien auseinandergerissen, sachlich verschiedenartige zusammengefaßt, die Titelüberschriften ungenau waren. Die Distelmeierschen Konstitutionen schienen ihm im Vergleich zu dem Köppenschen Entwurf „entweder ausführlicher oder klarer oder sonst der Gelegenheit dieser Lande ehnllicher“ zu sein. Da der verstorbenen Kanzler „als ein alter und wolverdienter practicant in diesen Landen deren Gebrauch und Gelegenheit woll gewußt“, hielt er es für besser, wenn sein Entwurf der Kodifikation zu Grunde gelegt wurde, d. h. versteckt gab er zu erkennen, daß dieser den Ständen genehmer war, da er mehr den ständischen Wünschen entsprach. Sachlich wandte er sich in erster Linie gegen das von Köppen vornehmlich benutzte sächsische Recht, eine Einstellung, die sich auch bei der Abfassung des Reverses 1602 bemerkbar machte²²⁴). Da das gemeine oder Kaiserrecht mit Belieben der Landschaft eingeführt worden war, befürchtete er eine allgemeine Verwirrung, wenn das sächsische Recht wieder den Gesetzen zu

ein weiterer befindet sich in der Berliner Staatsbibliothek, Manuscripta Borussiae fol. 42. vgl. Haß S. 109 Anm. 1, Holze II S. 73 ff u. 330 ff.

²²²) Darauf ist vielleicht auch zurückzuführen, daß bei den Beratungen der Entwurf immer als solcher für eine Constitution und Polizeiordnung bezeichnet wurde. Für einen selbständigen Entwurf für eine Polizeiordnung aus jener Zeit habe ich keinen Beleg gefunden.

²²³) Rep 84 XIV no 5, ein weiteres Exemplar dieses Gutachtens mit späteren Zusätzen von der Hand des Achaz v. d. Schulenburg befindet sich im Schulenburgischen Archiv zu Beezendorff III B 3h no 1603 vgl. Holze II S. 43 f u. 329 ff Haß S. 112.

²²⁴) No 72.

Grunde gelegt würde; er wünschte, daß es bei dem alten gewohnten Recht blieb, daß man in den Fällen, in denen die Rechtslehrer über die Auslegung des gemeinen Rechtes nicht einig waren, sich nach den Entscheidungen des Reichskammergerichtes richtete. Nach Ansicht der Ritterschaft gehörten auch die zahlreichen Bestimmungen zur Regelung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, z. B. des Gesindezwangsdienstes, des Auskaufens mutwilliger Bauern usw. nicht in eine Landeskonstitution, sondern in eine Polizeiordnung. Sie riet, diese Artikel auszusondern, damit keine „confusio heterogeneorum“ entstände. Im einzelnen hatte sie alles das zu rügen, was nicht dem Herkommen oder ihren besonderen Gewohnheiten und Gebräuchen entsprach. Sie war nicht geneigt, zu Gunsten einer umfassenden allgemeinen Neuordnung des Landesrechtes auf ihre alten Gewohnheiten zu verzichten. Auch wollte sie sich in keiner Weise binden, ehe sie nicht die Stellungnahme der anderen Kreise kannte.

Einen neuen Anstoß brachte der Regierungsantritt Joachim Friedrichs. Hatten die bisherigen Beratungen in erster Linie den Erlaß einer Landeskonstitution zum Ziel gehabt, so trat nun die Abfassung einer Polizeiordnung in den Vordergrund. Löben bezeichnete sie in seinem Memorial als eine der dringlichsten Aufgaben²²⁵). Die Proposition von 1599 betonte den Willen des neuen Herrschers, mit Vorwissen der Landschaft eine solche zu erlassen, um damit auch die zwischen den Ständen bestehenden Gegensätze endlich zu beseitigen. Die Schwierigkeiten, die dem Werke entgegenstanden, sah Löben wohl²²⁶). Er stimmte mit Adam v. Putlitz darin überein, „das materialia von der Landschaft, weil die Orte unterschiedlich und auch unterschiedenen Brauch und unterschiedene Nahrung haben, müssen herkommen“. Er hielt es deshalb für das beste, daß die einzelnen Kreise gleichzeitig mit ihren Beschwerden auch ihre Bedenken über die künftige Gestaltung der Polizeiordnung einschickten, daß daraufhin der Kurfürst etliche Räte, „sonderlich etliche Landräte“ beauftrage, diese zu erwägen und zu begutachten, ihm dann zur Entscheidung zu unterbreiten. Er ließ dementsprechende Ausschreiben an die Kreise ergehen²²⁷). Dieser Weg war nach den Erfahrungen, die in den Vorjahren bei der Beratung der Landeskonstitution gemacht worden waren, nicht gerade Erfolg verheißend; man mußte damit rechnen, daß viel Zeit vergehen würde, bis die einzelnen Kreise der Aufforderung Folge leisteten, daß es überaus schwierig sein würde, nachträglich aus den verschiedenen, vielleicht widersprechenden Bedenken eine einheitliche Ordnung zu gestalten. Solche Befürchtungen scheint Joachim Friedrich gehegt zu haben. Er stimmt zwar dem Vorschlag Löbens zu, hielt es aber für erforderlich, die Stände zur Beförderung des Werkes anzuhalten, „damit es nicht durch Nachlässigkeit derjenigen, die es bei den Kreisen und sonst zu dirigiren hätten, stecken bleibe“. Den Ständen war damit der Auftrag gegeben, „eine Polizei

²²⁵) f. o. S. 40.

²²⁶) Relation Löbens an. den Kf. d. d. 7. Sept. 1599 Entw., dessen Antwort vom 10. Sept. 99 Ausf. Rep. 21 no 136a I.

²²⁷) f. o. S. 47.

auf das Landesfürsten Censur zu vorfertigen²²⁸⁾. Die Beratungen führten aber zunächst nicht weit. Der mittelmärkischen Landschaft wurde zwar bei ihrer Zusammenkunft am 5. Oktober 1599 ein Concept — es geht aus den Akten nicht hervor, ob seitens des Kurfürsten, oder ob es sich um ein von den Ständen entworfenenes handelte — vorgelegt; abgelesen wurde es aber nicht. Man beschloß nur, Abschriften davon anzufertigen, den einzelnen Teilkreisen zuzusenden, damit diese ihre Erinnerungen den „Directoren“ der Landschaft mitteilten; auf einer gemeinsamen Zusammenkunft des Ausschusses aller Kreise sollte dann der Entwurf erneut verlesen, beraten und nach der Beschlußfassung dem Kurfürsten übersandt werden. Daraus ist zu entnehmen, daß nicht allein die Städte, wie man aus den Gesamtbeschwerden der Landschaft schließen könnte²²⁹⁾, an der Verzögerung des Werkes Schuld hatten, da sie den Entwurf noch nicht gelesen hatten; im Mai des Jahres hatte auch Otto Hade ihnen mangelnde Lust vorgeworfen²³⁰⁾. In längeren Ausführungen betonten zwar die Stände in den Beschwerden von 1599 die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit, ebenso die Städte in ihren Einzelbeschwerden²³¹⁾. Sie baten den Kurfürsten, baldigst deswegen einen Ausschuß aller Kreise zu berufen, damit dieser einen endgültigen Beschluß fasse. Joachim Friedrich versprach dies, erbat aber zuvor ihr Gutachten, schob also wiederum der Landschaft die Verantwortung für den Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten zu, überließ es ihr, wie sie mit den zwischen den Ständen bestehenden Gegensätzen fertig würde.

Auf einem Teilgebiet, das nicht von dem zwischen den Ständen bestehenden Gegensatz betroffen wurde, setzte sich Joachim Friedrich stärker ein. Bei den verschiedenen Verhandlungen der Stände war immer wieder darauf hingewiesen worden, daß der schlechte Zustand in den Städten vornehmlich von dem Kleider- und Eßluxus der Bürger herrühre. Da mittelbar darunter auch die Steuerfähigkeit der Städte litt, bestand für den Kurfürsten ein unmittelbares Interesse daran, selbst einzugreifen, zumal auch einige Städte bei dem Regierungsantritt erneut um den Erlaß einer Polizeiordnung baten. Da nach seiner Ansicht wegen der Verschiedenheit der Städte an Vermögen, Gewohnheiten und Gebräuchen eine „durchgehende Gleichheit und gemeine Verordnung“ nicht möglich war²³²⁾, befahl er im August 1600 den Hauptstädten, unverzüglich Kleider-, Eß- und Trinkordnungen zu entwerfen, den kleinen Städten dabei behülflich zu sein und die Entwürfe bis Martini zur Begutachtung einzu-

²²⁸⁾ Protokoll Schliebens über den mittelmärkischen Kreistag Oktober 1599. P. A. B 1 no 13 f. o. S. 47.

²²⁹⁾ No 45.

²³⁰⁾ vgl. die Äußerungen Hades im Mai: „mangele am Concept“.

²³¹⁾ f. o. S. 49.

²³²⁾ Mit derselben Begründung wurde im § 32 des Entwurfes zur Polizeiordnung es den einzelnen Städten überlassen, selbst die entsprechenden Ordnungen zu entwerfen.

jenden²³³). In den folgenden Jahren wurden dann entsprechende Ordnungen für die einzelnen Städte erlassen²³⁴).

Im Verlauf des Winters 1600/01 scheinen sich die kurfürstlichen Räten eingehender mit den Codificationsarbeiten beschäftigt zu haben. Im März 1601 sandten sie einen Entwurf über etliche Punkte der Polizei an die angesehensten Adligen der einzelnen Kreise, die sie an einem Tage im April mit ihren Mitständen durchberaten sollten²³⁵). Es ist nicht genau festzustellen, ob die der Landschaft zugestellte Ordnung²³⁶) einen der kurfürstlichen Räte zum Verfasser hat, oder ob es sich um eine Überarbeitung eines vorher von den Ständen dem Kurfürsten unterbreiteten Entwurfes handelt; einige Äußerungen der Stände lassen letzteres vermuten. Dem weiten Begriff der Polizei jener Zeit entsprechend erfaßte die Polizeiordnung mit ihren 84 Artikeln alle Bereiche des menschlichen Lebens. Neben die Vorschriften für das persönliche Leben des einzelnen traten die, die die ländlichen Verhältnisse und das gewerbliche Leben in den Städten regelten. Sie behandelte in ihren ersten Artikeln die Lehre, den Lebenswandel der Pfarrer, enthielt Bestimmungen über die Erhaltung der Kirchenzucht, die Verwaltung der Kirchen, Friedhöfe, der Schulen und der Universität, der Stifter und Klöster. Es folgten Strafandrohungen gegen das Fluchen, Zaubern, Teufelsbeschwören, gegen Unzucht und Kuppelei. Vorschriften wurden erlassen, die die Böllerei, das unmäßige Saufen und Fressen des Adels, der Bürger in den Städten und auch der Bauern auf dem Lande bei Hochzeiten, Kindtaufen und an den hohen Festtagen, den übermäßigen Kleiderluxus verhindern sollten, die ferner dem Unwesen der Spieler, Verschwender, leichtsinniger Schuldner, der Müßiggänger, Landstreicher und Bettler zu steuern suchten. Für das Aussetzen von Kindern, das Schmähen der Eltern, wörtliche und tätliche Beleidigungen wurden Strafen festgesetzt, Regelungen für Verpfändungen und gegen wucherische Verträge getroffen. Einige zwanzig Artikel befaßten sich mit der Polizeiordnung in den Städten. Einheitliches Maß und Gewicht wurden für die einzelnen Landesteile festgesetzt, für die Handwerker-

²³³) Ausschreiben, Köln d. d. 9. Aug. 1600 Abschr. Rep 9 QQ 2, abgedruckt mit Datum vom 29. Aug. bei Fidicin, hist.-diplomat. Beitr. z. Gesch. Berlins IV S. 317.

²³⁴) Verbesserte Entwürfe für die Ordnungen in Berlin, Köln, Stendal, Werben, Gardelegen, Seehausen, Osterburg, Frankfurt, beide Brandenburg; die Einsendung der Entwürfe der priegnizirischen Städte verzögerte sich bis zum Februar 1601, der beider Salzwedel bis zum August 1601, der von Frankfurt bis zum Dezember 1603 Rep 9 QQ 2.

²³⁵) Sonnabends n. Oculi 21. März 1601. Ausf. P. A. B1 no 11.

²³⁶) Ungefehrlich vorfaßte Artikel einer künftigen Landesconstitution und endlicher anderer hinzugetaner Decisionen auf zweifelhafte Fälle und Sachen, welche oftmals im Cammergericht auch sonst auf dem Lande und in Städten vorkommen . . . undatiert, aus der Zeit Joachim Friedrichs. Die Constitutiones enthalten zusätzliche Bemerkungen von unbekannter Hand über vorgenommene Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen. — Preussische Staatsbibliothek Berlin Handschriften Manuscripta Borussiae fol. 41.

innungen allgemein, die Fleischer, Bäcker, Bierbrauer, Goldschmiede, Randelgießer, Tuchmacher, Gewandschneider, Wirte und Apotheker insbesondere wurden eingehende Vorschriften über die Ausübung des Gewerbes getroffen, die Lohnsätze für die Lohnhandwerker festgesetzt. Richtlinien über das Vermieten von Häusern, Buden, Speichern, den Verkehr und Handel zwischen den Bürgern in den Städten und den Bauern wurden erlassen. Umfangreich waren auch die Anordnungen zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Hinsichtlich des Auskaufens der Bauern, ihrer Dienste und Abgaben, der Verpachtung von Junkerland an die Bauern, des An- und Abzuges von Knechten, der Verpfändung und des Verkaufs von Bauerngütern wurden Bestimmungen getroffen. Die Annahme, Entlassung, Arbeitszeit und Löhne des ländlichen Gesindes wurden geregelt. Weitere Artikel betrafen die Hütung und Weide, die Schäferei und Schäferknechte, die Fischerei und Holzung, die Regulierung der Gewässer, das Jagdwesen und die Abdecker. Die Feuer-, Landreiter-, Scharfrichterordnung, Vorschriften über den Strafprozeß, Gefangensetzung und Transport von Übeltätern folgten. An die Polizeiordnung schloß sich eine Kammergerichtsordnung von 18 Artikeln, ferner die eigentliche Landesconstitution an, die in 28 Abschnitten das Vertragsrecht, in weiteren 22 das Erbrecht behandelte. Der Entwurf berücksichtigte zum Teil die ständischen Wünsche, wie sie sich in den Beschwerden von 1599 und 1600 geäußert hatten. Weitmehr entsprach er den Forderungen der Oberstände als denen der Städte. Die zwischen beiden bestehenden wirtschaftspolitischen Gegensätze wurden fast ausnahmslos zugunsten ersterer entschieden. Das ländliche Handwerk wurde überall dort, wo es Herkommens und üblich war, geduldet. Zum Schutz vor Übervorteilung der Ritter und Bauern durch die Bürger in den Städten sollten die Preise für alle Waren gemeinsam durch die Amtshauptleute, einige Adlige und Vertreter des betreffenden Handwerks festgesetzt werden. Verabredungen der Städter über die Einkaufspreise für Wolle, Korn usw. wurden verboten. Um die Bauern vor Wucherern zu schützen, wurden Höchstgrenzen festgesetzt, über die hinaus sie ohne besondere Erlaubnis ihrer Gerichtsherrn keine Schulden machen durften. Die freie Kornausfuhr wurde den Adligen gestattet; in Notzeiten sollte ein Ausfuhrverbot nur mit Zustimmung des großen Ausschusses erlassen werden. Die Höhe der Löhne des ländlichen Gesindes wurde für die einzelnen Kreise festgesetzt; die Kinder der Gutsuntertanen verpflichtet, zuerst ihren Junkern ihr Dienste anzubieten. Die Wiederforderung der wirklichen Dienste anstatt der bisher erhaltenen Ablösungen wurde den Adligen gestattet. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß den Bauern an dem von ihnen gepachteten Ritterland keine Eigentumsrechte entstünden. Ein schrankenloses Auskaufen der Bauern wurde aber den Junkern nicht erlaubt, „damit an Mannschaft und Landeshülfe nichts abgehe“. Nur zur Notdurft ihrer Wohnungen und gegen Barzahlung wurde es ihnen gestattet, nicht aber zur Anlage von Meiereien, Schäfereien usw.; zu Leibgedingen sollte Bauernland nur auf die Dauer des Wittums, aber nicht länger benutzt werden.

Da der Kurfürst entschlossen war, „solch gut und nützlich Werk nicht ersitzen zu lassen“, stellte er die Beratung der Entwürfe auch auf die Tagesordnung der Kreistage im Juni 1601; sobald sich die Kreise gutachtlich geäußert hätten, wollte er für die Veröffentlichung der Ordnung Sorge tragen. Die Berichte der zu den Kreistagen entsandten Kommissare²³⁷⁾ ergaben, daß das Interesse der Stände an der Beendigung des Werkes tatsächlich geringer war, als sie immer in ihren Eingaben behauptet hatten. Die Lebuser waren zwar im April in Fürstenwalde zusammengekommen, um über die Hans v. Burgsdorf und Heino Pfuler zugesandten Entwürfe sich gutachtlich zu äußern. Da aber die Ältesten fehlten, die am besten über den Fragenbereich unterrichtet waren, hatten sie die Beratungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Sie versprachen bei der Junitagung, die Entwürfe nunmehr zu beraten, auf Erfordern Deputierte zu einem allgemeinen Ausschusstag zu entsenden. Da die Landreiter zum Teil die Einladungen verspätet zugestellt hatten, war der erste Kreistag der Barnimer im April so schlecht besucht gewesen, daß eine Beratung unmöglich war. Im Juni kamen sie auch zu nichts, da die beiden am besten unterrichteten Henning Barfuß, der auch alle einschlägigen Akten bei sich hatte, und Christoph v. Sparr, nicht erschienen waren. Die Mehrzahl der Ruppiner hatte keine Lust, sich mit den Fragen zu beschäftigen. Im Havelland war man mit dem Bedenken ebenfalls noch nicht fertig, da alle die ihnen in Abschrift zugestellten Entwürfe noch nicht gelesen hatten, eine Voraussetzung, mit deren Erfüllung niemals zu rechnen war. Auch die ufermärkische Ritterschaft hatte sich noch nicht mit den Entwürfen befaßt, während die Städte es getan hatten. Eine rühmliche Ausnahme machten allein die Teltower. Trotzdem sie nur in geringer Anzahl am Montag nach Quasimodogeniti [20. April] in Mittenwalde versammelt waren, hatten sie dennoch ein Bedenken verfaßt, das sie im Juni durch Otto v. Thümen und Sigmund v. Ditterstedt dem Kurfürsten zustellen ließen. Sie baten zu entschuldigen, daß, „weil viel Punct und Artikel darin mit verfaßt gewesen, welche wir vor uns zu hoch und wichtig geschicket, auch unser ein gar gering Anzahl bei einander gewesen, das von solchen nicht gewisse Resolution gesagt, sondern es zu der andern Kreise und Rechtsverstendigen Gutachten und Bedenken verschoben“ werde²³⁸⁾. Mit dem meisten Artikeln waren sie völlig einverstanden. Einige, die rein städtische Angelegenheiten wie die Zunftordnungen behandelten, überließen sie den Städten zur Entscheidung. Den Polizeiordnungen in den Städten wollten sie aber nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß diese ihren Rechten nicht entgegen waren. Einige, die unter anderm die Luxusverbote betrafen, stellten sie der Entscheidung der anderen Kreise, oder wie in der Frage der Kornausfuhr der des großen Ausschusses an-

²³⁷⁾ No 53—57.

²³⁸⁾ Gutachten Abschr. ohne Datum Rep 9 QQ 2, vgl. Haß 104 ff, in den Anmerkungen gibt er einige der Bedenken wieder. Begleitschreiben d. d. 5. Juni 1601 Ausf. Rep 20 R. Die Haß'sche Datierung ist falsch. Das Gutachten gehört nicht in den Anfang der 90er Jahre, demgemäß sind seine Angaben zu berichtigen.

heim, ohne ihre eigenen Meinung anzugeben. Nur bei 13 Punkten brachten sie Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge vor, die im ganzen zustimmend gehalten, darauf hinzielten, die Ordnung ihren Gewohnheiten Bräuchen und Gerechtigkeiten anzupassen²³⁹). Widerspruch, wenn auch in der Form gemäßigt, erhoben sie, wie anders zu erwarten gewesen war, gegen die Einschränkung des Bauernlegens²⁴⁰). Sie wünschten, daß es bei dem bisherigen Brauch und der ihnen günstigeren Regelung der Reverse blieb. Im ganzen war ihnen also der Vorschlag genehm, ihre volle Zustimmung zu dem Entwurf hing einzig und allein von seiner Anpassung an die besonderen örtlichen Verhältnisse ab.

Der Ruppiner Ausschußtag im Oktober 1601²⁴¹) brachte auch keinen Fortschritt. In der Annahme, daß die Deputierten die Gutachten ihrer Kreise mitgebracht hätten, schlugen zwar die Kommissare vor, sich endgültig über die Ordnung zu vergleichen. Der Ausschuß hat aber die Angelegenheit zu vertagen, da die Ernte und Saatarbeiten bisher den Ständen keine Zeit gelassen hätten, sich mit den Entwürfen zu befassen. Die Räte antworteten darauf, der Kurfürst stünde dem Werk gleichgültig gegenüber und überlasse es der Landschaft, „wie sie es halten wollen, und gelte C. G. gleich, man verfare damit oder lasse es stecken. C. G. aber werden nicht verdacht werden können, wosern man seumig, das C. G. auf eine Cammergerichtsordnung bedacht sein“. Sie baten, die Anwesenden möchten wenigstens die Deputierten benennen, denen die endgültige Beschlußfassung anheimgestellt werden sollte; wenn die Gutachten der Kreise beisammen wären, würde die Formfrage Nebensache sein. Die Mittelmärker beschloßen daraufhin, erneut am 22. November zusammenzukommen und ebenso wie die Uckermärker ihr Bedenken den Altmärkern zuzustellen; auf einer gemeinsamen Tagung der Ausschüsse aller Kreise am 5. Februar 1602 in der Neustadt Brandenburg sollten dann die Bedenken zusammengefaßt und dem Landesherrn übergeben werden. Da die Barnimer aber ausblieben, behandelten die Mittelmärker bei ihrem Treffen im November nur die Kammergerichtsordnung und einige Punkte des Vertragsrechtes, alles andere verschoben sie auf eine neue Zusammenkunft, die am 26. Januar in Berlin stattfinden sollte²⁴²). Ob es zu den geplanten Zusammenkünften gekommen ist, ist fraglich; anscheinend wurden sie wegen der Nähe des Landtages verschoben²⁴³). Bis zu dessen Beginn war jedenfalls das Gesamtbedenken der Landschaft über die Gesetzesentwürfe dem Kur-

²³⁹) Sie betrafen die Löhne der Lohnhandwerker, die Maße, die Gesindelöhne, Dienste der Untertanen, Schäferordnung, Jagd, Fischerei, Gefangenensetzung von Adligen, die Abdecker.

²⁴⁰) vgl. Haß S. 105 Anm. 2.

²⁴¹) Protokoll Ruppiner Verhandlungen Rep 20 vgl. o. S. 57 Anm. 160.

²⁴²) mittelmärklischer Ausschuß an die Ritterschafft des Barnims, Berlin, 27. November 1601 Abschr. P. A. B1 no 11, vgl. auch die Eintragung in der mittelm. Schößrechnung von 1601 P. A. C 4c.

²⁴³) Notiz Rep 20 B1.

fürsten noch nicht übergeben worden. So konnte er denn mit vollem Recht den Ständen am Schluß des Landtages die Schuld an der bisherigen Verzögerung zuschieben²⁴⁴⁾.

In den folgenden Jahren kam das Werk völlig zum Stocken. Da Joachim Friedrich wenig Wert auf seine Vollendung legte, bekümmerte er sich nicht darum. Er überließ es der Landschaft. Diese wurde aber damit nicht fertig; sie war der ihr übertragenen Aufgabe nicht gewachsen. Es liegen keinerlei Nachrichten darüber vor, ob sich die Kreise überhaupt in den folgenden Jahren mit der Polizeiordnung und der Constitution befaßt haben. Als die Oberstände 1606 ihre Beschwerden übergaben, ersuchten sie den Kurfürsten, er möchte Vorschläge machen, wie am besten die Arbeiten fortgeführt und mit ihrem Rat die wichtigsten und nötigsten Fälle geregelt werden könnten. Joachim Friedrich versprach, sobald es ihm die politischen Händel erlaubten, die Arbeiten wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen. Damit gab sich die Ritterschaft zufrieden, zumal die Leitung ihres Erachtens dem Landesherrn zustand²⁴⁵⁾. Da dieser aber keine Initiative²⁴⁶⁾ entwickelte, blieb alles beim alten. In ihren Beschwerden von 1610 erinnerte die Landschaft nochmals an die Codificationsarbeiten²⁴⁷⁾. Offen bekannte sie ihr Unvermögen, selbst das Werk zu einem befriedigendem Ende zu führen. Sie bat deshalb den Kurfürsten, selbst die Arbeiten in die Hand zu nehmen und einige Personen mit der Ausführung zu betrauen. Ihre weiteren Ausführungen waren nichts anderes als Erwägungen über die bestmögliche Art des Vorgehens, die endgültige Entscheidung überließen sie aber auch in diesem Falle dem Landesherrn, da sie sich nicht einmal in dieser Formfrage einig waren. Den Gedanken einer umfassenden allgemeinen Regelung hatten sie aufgegeben; sie wollten sich mit einem Teilwerk begnügen, sofern wenigstens dies zu erreichen war. Sie schlugen vor, die Landesconstitution und die Polizeiordnung wieder zu trennen, ersterer das gemeine Recht zu Grunde zu legen und die Punkte zu veröffentlichen, über die man sich einig war, da dadurch sich ein Teil der Beschwerden von selbst erledigen würde. Während es einige für möglich hielten, eine Generalpolizeiordnung für die gesamte Mark zu erlassen, rieten die anderen dazu, mit Rücksicht auf die abweichenden Verhältnisse und Unterschiede in den einzelnen Landesteilen, sich mit Ordnungen für die einzelnen Landschaften zu begnügen. Johann Sigismund scheint der ersten Ansicht zugeneigt zu haben; wenigstens beauftragte er im Juni 1610 Christian Distelmeier, bei der Errichtung des Defensionswerkes in den Städten zugleich die verschiedenen Polizeiordnungen einzusehen, sich Abschriften zu machen, ihm anschließend über das Ergebnis zu berichten²⁴⁸⁾. Über

²⁴⁴⁾ No 71.

²⁴⁵⁾ vgl. Acta Bd. 2 S. 75, 127, 355, Holke II S. 342; 344, 347, 349

²⁴⁶⁾ vgl. unten.

²⁴⁷⁾ s. No 98.

²⁴⁸⁾ Cöln. d. d. 2. Juni 1610 Ausf. Rep 20 B 2.

seine Tätigkeit liegen keinerlei Nachrichten vor. In den nächsten Jahren hörten dann die Bemühungen in dieser Hinsicht völlig auf. Auch die Stände erinnerten nicht mehr daran.

Das Ergebnis der langjährigen Bemühungen war also gleich null. Die Stände hatten gegenüber der ihnen gestellten Aufgabe versagt. Die Umständlichkeit des Verfahrens, begründet in dem echt ständischen Bestreben, jeden einzelnen vorher zu hören, trug einen erheblichen Teil Schuld an dem Scheitern der Pläne. Die tieferen Gründe sind in den Gegensätzen zu suchen, die innerhalb der Stände bestanden. Nicht nur wünschten Oberstände und Städte völlig verschiedene, ja entgegengesetzte Bestimmungen zur Regelung des wirtschaftlichen Lebens, erstere waren auch in vielen Fragen unter sich nicht einig, wie sich bei den Verhandlungen in Ruppin 1601 zeigte. Vor allem galt dies für das Lehnrecht, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Folge der gesamten Hand, die Verschuldungsgrenze der Lehnsgüter, die Leibgedinge der hinterlassenen Witwen und Töchter. Ritter und Städte waren allzu sehr auf die Erhaltung ihrer Rechte, Privilegien, Gebräuche, Gewohnheiten bedacht; sie wollten ihre örtlichen Besonderheiten nicht zu Gunsten einer allgemeinen Regelung, die sie andererseits erstrebten, opfern; beides zu vereinen war aber nicht möglich. Einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen hätten vielleicht, wenn auch nur zwangsweise die Landesherrn schaffen können. Diese hielten sich aber, nachdem sie sich zu Anfang eifriger darum bemüht hatten, merklich zurück. Nicht nur das Vorkommen der auswärtigen Politik ist als Grund dafür anzusehen; hinzu kam, daß sie keineswegs mit allen Forderungen der Stände einverstanden waren, z. B. bezgl. der Regelung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, auch es vielleicht für vorteilhafter hielten, es bei dem bisherigen Brauch zu lassen, als sich durch ein Gesetz zu binden. Vielleicht scheuten sie auch davor zurück, eine Entscheidung in den Streitigkeiten der Stände zu fällen.

Stärker als der Gegensatz gegenüber den Landesherrn war der unter den Ständen selber. Einmütigkeit bestand unter ihnen nur, soweit es sich um die Erhaltung von Ruhe und Ordnung handelte, soweit es galt, tatsächliche oder vermeintliche Übergriffe des Kurfürsten oder seiner Beamten abzuwehren. Was Kirche und Schule, Justiz und Verwaltung betraf, darin waren ihre Wünsche gleichgerichtet. Eine Idee, die sie zu gemeinsamen Handeln gegen den Landesherrn geführt hätte, besaßen sie aber nicht. Das Bewußtsein, Teile eines Ganzen zu sein, schwand immer mehr, je stärker die wirtschaftlichen Belange in den Vordergrund traten, das lose, zwischen den Ständen bestehende Band zerrissen. Ein Zeichen für das geringe Zusammengehörigkeitsgefühl der Landschaft ist, daß Oberstände und Städte meist getrennte Beschwerden überreichten, in den wenigen gemeinsamen die einander widersprechenden Zielsetzungen unausgeglichen neben einander standen. Die Frage, ob das alte Verhältnis zwischen ihnen fortbestehen sollte, das einem jeden seine Nahrung sicherte, dem Junker und seinen Hintersassen die Landwirtschaft, dem Bürger Handel und Gewerbe überließ, stand im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Seitdem die Jun-

fer, der kriegerischen Tätigkeit entfremdet, sich in immer stärkeren Maße im Verlauf des 16. Jahrhunderts der Bewirtschaftung ihre Güter widmeten, suchten sie sich von der Vormundschaft der Städte im Handel und Gewerbe zu befreien, die durch den Begriff der Stadtwirtschaft gekennzeichneten Schranken zu sprengen. Ihnen gegenüber befanden sich die Städte, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im wirtschaftlichen Niedergang begriffen waren, in der Abwehr. Im Gegensatz zu anderen deutschen Territorien zeigten die märkischen Bürger wenig Neigung, adligen Grundbesitz zu erwerben. Durch Hinweis auf ihre Rechte, den alten Brauch, durch lange biblische Darlegungen suchten die Städte der unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklung Einhalt zu bieten, sich ihre Nahrung zu sichern. Immer wieder wiesen sie daraufhin, daß Handel und Gewerbe bürgerliche Handlungen seien; vergebens, es blieb ihnen nichts anderes übrig, als bei jeder Gelegenheit erneut ihre Klagen über die Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch den Adel und seine Hintersassen vorzubringen. Die Auseinandersetzungen betrafen vornehmlich den selbständigen Handel des Adels mit dem Ausland, die Korn- und Wollausfuhr, seine Betätigung auf dem gewerblichen Gebiete, vor allem im Braugewerbe, die Tätigkeit der unzünftigen Händler und Handwerker auf dem Lande²⁴⁹). Die Kurfürsten nahmen in den meisten Streitfragen eine schwankende Haltung ein. Ihr Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der einen oder anderen Seite waren von ihren finanziellen Bedürfnissen bestimmt. Wenn sie auch im gewissen Umfang die Stellung der Städte schützten, im allgemeinen konnte der Adel als der wichtigste Stand mit einem größeren Entgegenkommen der Landesherren rechnen.

Der gesamte Kornhandel²⁵⁰) in der Mark hatte bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts etwa in der Hand der Städte gelegen. Sie hatten die Preise festgesetzt, das Getreide ins Ausland gebracht, ihnen war der Handels- und Frachtgewinn zu gute gekommen. Als sich die Junker der Bewirtschaftung ihrer Güter zuwandten, erkannten sie bald die Vorteile, die sich für sie aus einem unmittelbaren Verkauf ihrer Erzeugnisse an das Ausland unter Ausschaltung der Städte boten. Begünstigt durch ihre Zollfreiheiten begannen sie, selbst das Getreide auszuführen, in unmittelbare Verbindung zu ausländischen Händlern zu treten. Trotz des Widerstandes der Städte, die eine wichtige Einnahmequelle entschwinden sahen und dadurch die alleinige Bestimmung über den Kornpreis verloren, erlangten sie schon früh von den Kurfürsten die Erlaubnis, ihr auf eigenem und Pachtland gewachsenes Getreide selbst auszuführen. Der Handel mit fremden Erzeugnissen blieb ihnen aber verboten. Die freie Ausfuhr für das Korn ihrer Bauern vermochten sie auf die Dauer nicht

²⁴⁹) vgl. no 17, 18, 19, 45, 50a, 62, 68a, 97, 98. Haß S. 135 ff; Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625, Staats- und sozialwiss. Forschungen 14, 1. 1896 S. 163 ff; Brensig, Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm Bd. 15 (ständische Verhandlungen in Preußen) S. 79 f.

²⁵⁰) vgl. Haß S. 136 ff, Landmesser S. 299 f, Naudé S. 30 ff.

durchzusetzen. Wohl wurde der Zwang für die Bauern, in der nächsten Stadt ihr Getreide zu verkaufen, aufgehoben und bestimmt, daß ihnen in den märkischen Städten derselbe Preis wie in den nächstgelegenen ausländischen gezahlt werden sollte; doch blieben ihre Bemühungen, unmittelbar auf die Preisbestimmung für Bauernkorn einen Einfluß zu gewinnen, erfolglos. Die einzige Hemmung für sie bestand in dem allgemeinen Verbot, zwischen Bartholomäi und Lichtmeß zu Schiffe Korn auszuführen, wodurch die ausreichende Versorgung der einheimischen Bevölkerung sicher gestellt werden sollte. Auch hatte der Kurfürst das Recht, in Teuerungszeiten das Land ganz oder teilweise zu schließen; doch durfte dies nur mit Zustimmung der Oberstände geschehen; eine Bestimmung, an die sich aber zu ihrem Leidwesen die Landesherren nicht hielten. Der Adel war aber mit dieser Regelung noch keineswegs zufrieden; er wollte jederzeit unbehindert sein Korn frei ausführen können; immer wieder drängte er darauf, ihm das ganze Jahr über die freie Ausfuhr zu gestatten²⁵¹). Einige wollten die Reverse sogar dahin auslegen, daß ein mit Zustimmung des Ausschusses der Landschaft erlassenes Verbot sich nur auf die Ausfuhr auf dem Wasserweg beziehe²⁵²). Ihr Streben ging dahin, alle Hemmungen, die sich ihrem Handel mit dem Auslande entgegenstellten, zu beseitigen. Die drohende Beeinträchtigung ihres Kornhandels ließ 1572 die ufermärkische Ritterschaft gegen die gegen Stettin verhängte Handelsperre²⁵³) Verwahrung einlegen²⁵⁴), veranlaßte wenig später die übrigen Oberstände, sich ihrer Bitte um Zulassung des Handels nach Stettin anzuschließen²⁵⁵), der Johann Georg willfahrte. Die 1569 erfolgte Einführung des neuen Kornzolles auf alles aus der Mark ausgeführte Getreide²⁵⁶) war ihnen darum doppelt schmerzlich. Nicht nur bedeutete dieser eine Beeinträchtigung ihrer adligen Freiheiten, sondern zugleich auch eine Minderung des aus dem Kornhandel zu erzielenden Gewinnes. Die ausländischen Händler zahlten ihnen verständlicher Weise nur den um den Zollbetrag verminderten Preis, und auf den ausländischen Märkten konnten sie auch keine entsprechende Preiserhöhung durchsetzen. Vor allem die Neumärker wiesen immer wieder auf die sich ergebenden ungünstigen Auswirkungen hin; sie behaupteten, insolgedessen noch nicht einmal die Hälfte ihrer Unkosten verdienen zu können. Die zeitweilige Aufhebung des neuen Kornzolles für das auf der Achse ausgeführte Getreide, die sehr zum Leidwesen der Städte 1572 erfolgte, bedeutete für sie also ein großes Zugeständnis des Landesherren, das man sich schon etwas kosten lassen konnte; um so mehr traf sie seine Wiedereinführung 1578. Vor allem die Ufermärker, die

²⁵¹) vgl. die altmärkischen Beschwerden 1572.

²⁵²) vgl. die admonitiones der Städte zu den Beschwerden der Ritterschaft 1599.

P. A. B1 no 10.

²⁵³) Rachel S. 148 ff, Haß S. 153 ff.

²⁵⁴) Rachel, S. 151 Anm. 4.

²⁵⁵) No 12a.

²⁵⁶) vgl. Haß S. 37.

besonderen Wert auf die ungehinderte Ausfuhr nach Stettin legten, baten wiederholt und inständigst um seine Wiederaufhebung, unterstützt von den Ritterschaften der anderen Kreise, doch ohne Erfolg.²⁵⁷⁾

In der Erkenntnis, daß ein Widerstand gegen diese Entwicklung unmöglich war, beschränkten die Städte seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts ihre Wünsche darauf, die ausreichende Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, vor allem in Teuerungszeiten sicherzustellen. Sie warfen den Junkern vor, bis zur Ankunft der Hamburger Händler kein Getreide zum Verkauf anzubieten, es im Winter absichtlich zurückzuhalten, um im Frühjahr bei Beginn der Schifffahrt höhere Preise von den ausländischen Kaufleuten zu erzielen²⁵⁸⁾. Dies eigennützige Verhalten schien ihnen wenig den Pflichten eines Christen zu entsprechen²⁵⁹⁾. Ganz konnte sich die Ritterschaft ihren Vorstellungen nicht entziehen. 1593²⁶⁰⁾ vereinbarte sie mit den Städten, daß im Fall der Teuerung in gemeinsamer Beratung beider Stände mit landesherrlicher Genehmigung der Zeitpunkt der Landschließung festgestellt werden sollte. 1599 bekundeten sie erneut ihren Willen, in Notzeiten dem Erlaß eines teilweisen oder völligen Ausfuhrverbotes nicht entgegen zu sein. Sie machten aber zur Voraussetzung, daß ein solches Verbot nur mit ihrer Zustimmung erlassen werde, es auch für die kurfürstlichen Beamten gelte, in den Städten dann derselbe Preis wie auf den benachbarten ausländischen Märkten gezahlt werde, alle Preisvereinbarungen der Städte dann ungültig sein sollten. Einige hielten es für ratsam, im voraus schon festzulegen, welcher Preis als Anzeichen einer Teuerung gelten sollte.²⁶¹⁾ Den weitergehenden in Ruppin 1601 vorgebrachten Wünschen der Städte gegenüber, daß auch die Ausfuhr auf der Aaße dem Adel während des Winters nicht gestattet sein sollte, verwiesen sie auf ihre Reverse. Eine Einigung konnte zwischen den Rittern und Städten in dieser Frage nicht erzielt werden; beide Parteien führten die ihnen erteilten, aber widersprechenden Reverse zu ihren Gunsten an. Die Kurfürsten enthielten sich einer eindeutigen Stellungnahme, — die kurfürstlichen Räte verhehlten zwar nicht, daß man sich im allgemeinen an die Reverse der Ritterschaft gehalten hatte —, so daß die Entwicklung weiterhin zu ungunsten der Städte verlief.

Dem Bestreben, sich ihre Nahrung zu sichern, entsprang auch der Kampf der Städte gegen die Handelstätigkeit des Adels, der unbefessenen Gesellen, gegen die ausländischen Händler.²⁶²⁾ Die Voraussetzung der städtischen Wirtschaftspolitik, daß nur die angeessenen Bürger, die des Landes Lasten und Steuern mittrugen, Handel und Gewerbe treiben durften, den Ausländern der Handel

²⁵⁷⁾ s. o. S. 38, 50, 59, 64.

²⁵⁸⁾ Beschwerden von Rathenow 1598 Rep 21 no 129a, Brandenburg 1608 Rep 21 no 11a.

²⁵⁹⁾ Ebenda.

²⁶⁰⁾ vgl. die Admonitiones der Städte 1599 B. A. B1 no 10.

²⁶¹⁾ No 45.

²⁶²⁾ vgl. Haß S. 162 ff.

aber nur auf den Jahrmärkten gestattet war, wurde durch die Entwicklung allmählich erschüttert. Der Vorkauf durch Adlige, kurfürstliche Beamte, Pfarrer, Schäfer, Bauern, unbefessene Gesellen, einheimische Händler, vor allem aber Ausländer nahm auf die Dauer einen immer größeren Umfang ein. Alle möglichen Erzeugnisse, außer Korn auch Wolle, Vieh, Fische, Flachs, Felle, Talg, Geflügel, Eier, Milcherzeugnisse, wurden von ihnen teils unmittelbar beim Erzeuger, teils auf dem Wege zum städtischen Markt eingehandelt. Dadurch wurde den Bürgern der Gewinn entzogen, die alleinige Preisbestimmung den Städten genommen, die Preise zum Nachteil der Bürger, für die niedrige Preise der Lebensmittel und Rohstoffe eine Voraussetzung ihres Wohlstandes waren, in die Höhe getrieben, Teuerung verursacht. Große Schwierigkeiten ergaben sich für die Gewerbetreibenden dadurch, daß sie den notwendigen Zubehör „eßlichen, ja wenigen Vorkäufern, die in vielen Dingen gleichsam monopolia im Land exerciren und hierdurch eine ganze Gemeinde und Gegend aussaugen, fast mit doppeltem Gelde abwiegen müssen“²⁶³). Am unangenehmsten empfanden die Städte den Wettbewerb der Ausländer. Seitdem durch die Einführung des neuen Kornzolles dem Adel ein wesentlicher Anreiz, sein Korn selbst auszuführen, genommen worden war, war der Kornhandel fast ganz in die Hände der Ausländer, vor allem der Hamburger und Stettiner übergegangen²⁶⁴). Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß 1574 Lüneburg die Elbschiffahrt den Hamburgern und Magdeburgern geöffnet hatte²⁶⁵); damit war ihnen die Möglichkeit geboten, selbst zu Schiffe in die Mark einzudringen. Allenthalben zogen die fremden Händler durch das Land, kauften das Korn, selbst wenn es noch auf dem Halm stand, Fleisch, Vieh und andere Erzeugnisse auf; zum Teil ließen sie dies durch ihre Faktoren und einheimische Händler, denen sie Geld vorstreckten, besorgen. Nachteilig wirkte sich vor allem das Aufkrausen der Wolle für das märkische Tuchmachergewerbe aus. Die Klagen über den Vorkauf der ausländischen Tuchmacher und Händler, u. a. der Meißner, aber auch märkischer Bürger, die z. T. im Auftrag und mit dem Geld von Niederländern handelten, nahmen kein Ende. Um den einheimischen Handwerkern die notwendigen Rohstoffe zu sichern, wünschten einige ein Handelsverbot für alle diejenigen, die nicht selber die Wolle verarbeiteten.²⁶⁶) An und für sich hatten die Städte gegen den Handel der Ausländer nichts einzuwenden, sofern er sich in den gebührenden Schranken abspielte, sie nur ihre Einkäufe bei den eingewohnten Händlern tätigten. Unbillig schien es ihnen aber zu sein, daß die Hamburger und Stettiner in der Mark frei und unbehindert handelten, während ihnen in Hamburg und Stettin dies nicht gestattet wurde. Sie wünschten deshalb ein Verbot des Vor-

²⁶³) Beschwerden der Neustadt Brandenburg 1609 Ausf. Rep 21 no 11a.

²⁶⁴) vgl. Naudé S. 42.

²⁶⁵) vgl. Rachel S. 103.

²⁶⁶) vgl. u. a. die Beschwerden der Eberswalder Tuchmacher 1572 Rep 21 no 129a, von Treuenbriegen, 1573, no 15; von Königsberg 1598 und Landsberg 1604 Rep 21 no 73 u. 79a.

kaufes für die Ausländer, die unbefessenen Gesellen und alle die, die nicht mit eigenem, sondern fremdem Gelde handelten. Eine gewisse Unterstützung fanden die Städte bei den Landesherrn, die die Berechtigung ihrer Forderung anerkannten, denen auch aus steuerlichen Gründen daran lag, daß die Städte einen gewissen Wohlstand behielten. Wiederholt erließen sie Mandate, die den Adligen, Pfarrern und Bauern jede Kaufmannschaft und bürgerliche Hantierung untersagten, allen Einwohnern, Junkern, Bauern, wie auch Bürgern verboten, den Bauern außerhalb der Märkte oder unmittelbar auf dem Hofe etwas abzukaufen²⁶⁷⁾. Die Adligen erhoben aber dagegen Einspruch. Sie waren keineswegs geneigt, aus Mitleid mit den Städten auf den Gewinn bringenden unmittelbaren Handel mit den Ausländern zu verzichten, sich den Preisvereinbarungen der Städte zu fügen. Sie dachten um so weniger daran, als der zu erzielende Gewinn sich für sie dadurch vergrößerte, daß sie ihre Machtstellung auf dem Lande gegenüber ihren Hinterlassen ausnutzten, die Bauern zwangen, ihnen ihr Korn zu verkaufen, bezw. es durch ihre Schreiber und sonstige Bediente aufkaufen ließen, sofern sie nicht ihre Bauern überhaupt legten. Da mittelbar dadurch der städtische Handel eine weitere Schädigung erfuhr, denn die Bauern hatten ihre Erzeugnisse zum Verkauf in die Städte bringen müssen, baten die Städte wiederholt die Landesherrn gegen das „unmeßige“ Auskaufen der Bauern durch die Junker einzuschreiten; sahen sie doch darin und in dem Vorkauf eine der wesentlichen Ursachen für den oft eintretenden Kornmangel und die Teuerung²⁶⁸⁾. Um sie eher dazu zu bewegen, wiesen sie wohl auch auf die Schäden hin, die dadurch dem kurfürstlichen Steuerwesen entstehen konnten. Daß sich aber die Oberstände in dieser Hinsicht von den Städten keine Vorschriften machen ließen, auch nicht darauf verzichteten, die wüsten Feldmarken der Bauern einzuziehen, nimmt nicht wunder. Die Kurfürsten ließen aber den Dingen freien Lauf, suchten nur die Auswüchse zu beschränken²⁶⁹⁾.

Der Absatz des städtischen Gewerbes auf dem Lande, der in der Zeit der Stadtwirtschaft unbestritten gewesen war, litt unter dem Wettbewerb der Landhandwerker. Die Adligen hatten das Recht, Handwerker, die unter ihnen „mit Haus und Hof gessen“ waren, zu halten. Soweit die Leineweber, Tuchmacher, Schneider, Böttcher usw. nur für den Eigenbedarf der Junker und ihres Gesindes arbeiteten, war ihr Wettbewerb ungefährlich. Anders wurde dies, seitdem sie, zum Teil von ihren Herren gefördert, für ihre Waren Absatz unter der ländlichen Bevölkerung suchten; wobei ihnen zustatten kam, daß sie wegen ihrer günstigeren Lebensverhältnisse, der geringeren steuerlichen Belastung im Vergleich zu den Städten niedrigere Preise als jene fordern konnten. Da es bei der geringen Organisation der landesherrlichen örtlichen Verwaltung nicht

²⁶⁷⁾ z. B. 1572; 78, 83 Nylius V, II 1 no 4, vgl. Haß S. 163.

²⁶⁸⁾ vgl. Haß S. 115, vgl. die Beschwerden von Königsberg und Rathenow 1598 Rep 21 no 73 u. 129a; das Protokoll vom Oktober 1599 P. A. B1 no 13.

²⁶⁹⁾ Haß S. 144.

möglich war, dies zu verhindern, erstrebten die Städte ein völliges Verbot für den Adel, selbst Handwerker zu beschäftigen. Dieser berief sich diesem Wunsch gegenüber auf seine Reverse. Da es ihnen nicht gelang, in die Reverse ein Verbot des unzüchtigen Gewerbes zu bringen, bemühten sich die Städte, auf jedwede andere Art der weiteren Ausdehnung des ländlichen Handwerkes, dem sie schlechte Arbeit, Unkenntnis des Gewerbes vorwarfen, Einhalt zu bieten. Sie scheuten dabei auch von Zwangsmaßnahmen wie Auspfindungen nicht zurück. Starke Abbruch tat den Städten der Hausierhandel der Schotten und Niederländer, wie man in jenen Zeiten die unzüchtigen Händler nannte²⁷⁰). Den Adligen war dagegen ihre Tätigkeit sehr erwünscht. Sie erhoben Einspruch gegen die ihn verbietenden Mandate.²⁷¹) In den Vordergrund stellten sie dabei die Rücksichtnahme auf ihre armen Hintersassen. Zutreffend bemerkten jedoch einmal die prignitzschen Gewerke²⁷²), daß die Junker „unter dem Schein, als wenn es ihren Untertanen zum Besten geschehe, doch im Grunde nicht der Untertanen, sondern ihren eigenen Gewinn suchten“. Bot sich doch dadurch für sie die Möglichkeit, ihren Bedarf billiger als in den Städten einzudecken, sich von den Preisbindungen der Städte unabhängig zu machen. Sie warfen ihnen, wohl nicht immer unberechtigt, vor, die Preise willkürlich, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Preisverhältnisse zu setzen, Wucher zu treiben. Sie suchten deshalb Einfluß auf die Preisbildung in den Städten zu gewinnen. Vor allem wandten sie sich gegen die städtischen Privilegien und Monopole, u. a. das Salzhandelsmonopol, wobei sie die Unterstützung der daran nichtbeteiligten Städte fanden²⁷³).

Durch die wirtschaftliche Umwälzung wurde vor allem das Braugewerbe²⁷⁴), die „vornehmste und eigentliche Nahrung“ der Städte, auf der in erster Linie ihr Wohlstand beruhte, getroffen. Ursprünglich hatten die Städte eine Monopolstellung eingenommen; auf Grund des Bannrechtes hatten die Krüger auf dem Lande ihr Bier aus der nächsten Stadt, der sie zugewiesen waren, holen müssen. Einige Ausnahmen bestanden. Die Adligen hatten das Recht, für ihren eigenen Bedarf selbst zu brauen. Brauen durften auch die alten Braustätten, d. h. die-

²⁷⁰) Ihnen entsprechen in Süddeutschland die Meißner und Welschen. vgl. Adam, württembergische Landtagsakten II; 3 S. 75.

²⁷¹) No 12a u. 97.

²⁷²) Supplication der Biergewerke der sämtlichen Städte der Prignitz 1598 Ausf. Rep 21 no 114/15.

²⁷³) vgl. u. a. die Beschwerden der Frankfurter Handelsleute über den Salzhandel 1598. Sie wiesen darauf hin, daß der Salzhandel „der rechte Grund und principalfundament allein, dahero und daraus hier aller anderer Handel und Wandel seinen rechten Anfang und Ursprung hat“ sei; mit dem Salz seien bisher andere Waren von den Böhmen, Polen, Schlesiern eingehandelt worden. Sie baten deshalb, das Salzhandelsmonopol wieder aufzuheben. Ausf. Rep 21 no 57a.

²⁷⁴) vgl. Haß, S. 165 ff, Landmesser S. 310 ff, Kriegt, das Biergeld in der Kurmark Brandenburg. JBrPrG Bd. 25.

jenigen, die 1513 bereits die Braugerechtigkeit besaßen hatten, ferner die Bauern eine genau bestimmte kleine Menge in der Erntezeit. Der Anreiz für die Bauern, die vorhandenen Braugeräte auch in der übrigen Zeit auszunutzen, für die Adligen, über den eigenen Bedarf zu brauen, Bier zu verkaufen, wurde um so größer, als durch die Einführung des neuen Biergeldes der Bierpreis in den Städten stieg. Wenn es den Junkern nicht gelang, ein Privileg für die Krüge, die sie verlegen wollten zu erhalten, so suchten sie wohl mit Gewalt, den Brauern bei der Verlegung der Krüge zuvorzukommen. Sie zwangen ihre Bauern, nur bei ihnen das Bier zu holen, verboten ihnen auch die Abfuhr aus den Städten. Begünstigt durch die im Vergleich zu den Städten geringere steuerliche Belastung entstanden allenthalben auf dem Lande, in den adligen Flecken, Städtlein und Dörfern neue Braustätten. Diese Entwicklung war für die Städte sehr bedrohlich. Ließen sie es geschehen, daß ihnen das sichere Absatzgebiet immer mehr eingeengt wurde, so war es um die Grundlage ihres Wohlstandes geschehen. In der Erhaltung des Binnenmarktes war ihnen um so mehr gelegen, als der Absatz in das benachbarte Ausland einerseits durch die Preiserhöhung infolge der Biersteuer, andererseits durch Zölle, Einfuhrverbote, Errichtung von Braustätten in den Nachbargebieten gehemmt wurde, während gleichzeitig zum Teil die Bewohner der märkischen Grenzgebiete dazu übergingen, sich ihr Bier aus den benachbarten ausländischen Städten zu holen²⁷⁵). Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nehmen die Klagen über die Unordnung im Brauwesen, den Krugverlag des Adels, die Errichtung neuer Braustätten, das Bauerbrauen, einen großen Teil der städtischen Beschwerden ein. Daß sie nicht unberechtigt waren, ergab sich aus einer eingehenden Revision des gesamten Brauwesens in den Städten zu Beginn der 90er Jahre des 16. Jahrhunderts, die den Verfall von 891 städtischen Braustätten, einen umfangreichen Krugverlag durch Adlige, Erbkrüger und Pfarrer, die Errichtung zahlreicher neuer Braustätten feststellte²⁷⁶). Ihre Bestrebungen, diese Mißstände zu beseitigen, stießen auf den Widerstand der Oberstände, die auf ihre Rechte nicht verzichten wollten, vielmehr auf jede Art und Weise ihre eigene wirtschaftliche Stellung zu stärken, die der Städte zu erschüttern suchten. Die zwischen beiden bestehenden Gegensätze ließen auch alle Versuche, in gemeinsamer Beratung der Landschaft eine revidierte Brauordnung aufzustellen, scheitern.

Die umfangreiche Brauordnung von 1577, auf der alle späteren aufbauten, hat anscheinend Johann Georg ohne Mitwirkung der Landschaft erlassen. Die mancherlei Mißstände, die sich im Lauf der Zeit ergeben hatten, legten den Gedanken nahe, in Verbindung mit den Arbeiten an der Landesconstitution und Polizeiordnung sie auch einer Neubearbeitung zu unterziehen. Vor allem bedurften die zwischen den Junkern und Städten bestehenden Gegensätze einer

²⁷⁵) Über Einzelheiten unterrichten die bei der Rechnungsablage des Biergeldes vorgebrachten Mängel, eine undatierte Denkschrift der Städte Rep 20 no 2b u. 4a.

²⁷⁶) vgl. Haß S. 167. Kriegl S. 265.

Regelung. Burchardi (14. Okt.) 1592²⁷⁷⁾ wurde ein Entwurf²⁷⁸⁾ zu einer neuen Brauordnung, der anscheinend von den Oberständen verfaßt worden war, zum ersten Mal von einigen Mitgliedern des Biergeldauschusses beraten; im November 1593 wurde er erneut abgelesen. Man scheint sich hinsichtlich der meisten Punkte geeinigt zu haben; man beschloß aber, vor der Inkraftsetzung der neuen Ordnung zuerst eine Inquisition der in den kleinen Städten und Flecken errichteten neuen Braustätten und eine Revision des adligen Krugverlages anzustellen²⁷⁹⁾; es ist aber fraglich, ob diese überhaupt stattgefunden hat. Die weiteren Verhandlungen verliefen sehr schleppend. Die Städte wollten der neuen Ordnung solange nicht zustimmen, als die bei der Revision gefundenen Mängel eine sie befriedigende Regelung nicht gefunden hatten. Am 1. Oktober 1599 berieten erneut die Berordneten über die Vollziehung der neuen Brauordnung, ohne aber zu einem Ergebnis zu gelangen. Zu einer Veröffentlichung des Entwurfes kam es aber nicht, da hinsichtlich des Bauerbrauens keine Einigung zu erzielen war²⁸⁰⁾. Durch den Revers von 1572 und die darauf fußende Brauordnung von 1577 war die Zahl der zulässigen Bauerbrauen von 4 Scheffeln zur Erntezeit auf insgesamt 12 Scheffel für die Hufner, 6 für die Kossäten und Schäfer zu drei Terminen erhöht worden. Die Städte, die sich durch das Bauerbrauen von jeher in ihrer Nahrung beeinträchtigt gefühlt hatten, suchten den Kurfürsten zu seiner Abschaffung zu bewegen²⁸¹⁾, zumal dies in der Neumark auch nicht gestattet war. Vor allem wandten sie sich dagegen, daß durch die geplante Novelle zur Brauordnung diese Vergünstigung auch auf die Meier, Hirten, Müller und Schmiede ausgedehnt werden sollte. Sie beriefen sich auf die ihnen von Joachim II. für ihre Steuerbewilligungen erteilten Reversse, die älter und deshalb begründeter seien als die der Junker, verwiesen auf die offenkundigen Schäden, die sich bei der Revision des Biergeldes ergeben hatten. Ihres Erachtens war dem Landesherrn selbst an der Abschaffung des Bauerbrauens gelegen. Die Kontrolle über die ländlichen Mühlen war schwieriger, die Möglichkeit zu Unterschleifen größer als in den städtischen. Da die Bauern auch nur einen erheblich geringeren Ziesesatz als die Bürger in den Städten zahlten, seien die Einnahmen der Biergeldkasse geringer, als wenn den Städten allein das Brauen vorbehalten bliebe, so daß die Tilgung der auf dem Biergeld lastenden Schulden nur langsam vor sich gehen könnte. Da das Bauerbrauen im Durchschnitt jährlich nur 1362 tl einbrachte, die Einnahmen sich aber um 23 579 tl steigern würden, wenn zum wenigsten die Bauern, Kossäten,

²⁷⁷⁾ vgl. Haß S. 102.

²⁷⁸⁾ Bemerkungen Distelmeiers zum Entwurf, der nicht erhalten ist Rep 20 no 2b.

²⁷⁹⁾ No 19, den Bericht über den Ausschußtag Rep 20 G f. o. S. 81.

²⁸⁰⁾ f. no 77.

²⁸¹⁾ Bedenken der Städte wegen des Bierbrauens 1595 Rep 20 no 4a vgl. Haß S. 167, vgl. auch No 68a.

Müller usw. denselben Ziejesatz wie die Städte entrichteten, berechneten sie den dadurch dem Biergeld von 1572—1595 entstandenen Schaden auf 609 390 tl einschließlich der Zinsen, den dem Kurfürsten am alten Biergeld entstandenen auf 180 772 tl. Ein Verbot war nach ihrer Ansicht auch den Junkern und Bauern eher förderlich als schädlich, da dann die Gefahr von Brandschäden nicht so groß sei, als wenn in den engen Bauernhäusern gebraut wurde, auch den Bauern weniger Gelegenheit zu Zechen und Gelagen gegeben wurde. Gleichzeitig baten die Städte erneut um die Aufhebung der widerrechtlich errichteten neuen Braustätten, die Beseitigung des Krugverlags des Adels, der Erbkrüger und der Mediatstädte. Allen diesen Vorstellungen gegenüber verwiesen die Oberstände auf ihre Reverso. Joachim Friedrich aber, dessen Entscheidung von den Städten 1601 angerufen wurde, enthielt sich jeder Stellungnahme.

Nach einer Reihe von Jahren wurde der Plan, eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Brauordnung zu erlassen, wieder aufgegriffen. Die Anregung scheint von der Ritterschaft ausgegangen zu sein, die verschiedentlich daran erinnert hatte. Den äußeren Anlaß gab vermutlich die schwierige finanzielle Lage des Biergeldes, die eine Beseitigung jeglicher Unordnung, aller Möglichkeiten zu Unterschleifen erheischte. Im Dezember 1613²⁸²⁾ wurde dem Ausschuß zum neuen Biergelde bei seiner Quartalszusammenkunft ein umfangreicher Entwurf²⁸³⁾ vorgelegt, sein Bedenken dazu erbeten. In 30 Artikeln enthielt er Bestimmungen über Zahl und Größe der zulässigen Brauen, die Formen der Erhebung, die notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung jedes Unterschleifes. Vorschriften über die Amtstätigkeit der Ober- und Ziejesmeister, der Torwächter, Mühlenbereiter, der Sackführer, Gegenschreiber, Müller wurden erlassen. Die Festsetzung des Bierpreises, das Freibrauen des Adels auf dem Lande und in den Städten, das Bauerbrauen erfuhren eine umfassende Regelung. Die Erwartung Johann Sigismunds, daß das notwendige Werk der Brauordnung nicht wie zu Zeiten seines Vaters „von eßlichen ihres geringen Eigennutzens halben mit vorgeblichen Ausflüchten“ verzögert werde, erfüllte sich nicht. Die Verlesung am 7. Dezember²⁸⁴⁾ ergab, daß die Oberstände im großen und ganzen mit dem Entwurf einverstanden waren. Sie wünschten nur, daß auch ihre Meier, die gewisse Deputate zum Unterhalt des Gefindes erhielten, ebenso wie sie selbst ziesesfrei brauen dürften. Die Städtevertreter dagegen äußerten manche Bedenken. Sie mochten sich nicht endgültig erklären, da einige der Hauptstädte, vor allem Frankfurt, „so im Brauen zimblisch viel zutreget“, wegen der Pest nicht erschienen waren, sie zum Teil die Ausschreiben verspätet, Abschriften des Entwurfes aber gar nicht erhalten hatten. Bei der

²⁸²⁾ Kf. Rescript an die Berordneten zum Neuen Biergeld, Grimnitz d. d. 27. Nov. 1613. Abschr. Rep 20 no 11.

²⁸³⁾ Entwurf zur Brauordnung fol 64 P. A. C5 no 5.

²⁸⁴⁾ Biergeldverordnete an den Kf., Berlin 8. Dez. 1613. Ausf. Rep 20 no 11.

Verlesung stellten sie fest, daß der Entwurf mancherlei Bestimmungen enthielt, die nicht für alle Orte paßten. Sie hielten es deshalb für unbedingt erforderlich, daß einer jeden Hauptstadt die Gelegenheit geboten würde, mit ihren kleinen zugehörigen Städten darüber zu beraten. Die Verordneten erkannten ihre Bitte, ihnen eine gewisse Frist zu gewähren, um ihr Bedenken einzuliefern als berechtigt an. Als sie aber Ende Januar 1614 ihr Gutachten noch nicht eingeliefert hatten, erging an sie ein scharfes kurfürstliches Rescript, binnen drei Wochen es einzuliefern, sonst werde die Ordnung ungeachtet ihres etwaigen Widerspruches in der vorgelegten Form veröffentlicht werden, da der Kurfürst nicht gesonnen sei, „diese Ordnung, die euch und dem allgemeinen Vaterlande zum besten gereicht, derogestalt, wie vor diesem geschehen, ins lange Feld spielen zu lassen“. Die mittel-, ufermärkisch- und ruppinischen Städte entschuldigten daraufhin die Verzögerung damit, daß die Fertigstellung der Abschriften viel Zeit erfordert habe, die Städte durch den alljährlichen Ratswechsel, die damit verbundene Rechnungsablage voll in Anspruch genommen worden wären. Sie wiesen auch darauf hin, daß ihnen das Mahnschreiben erst 8 Tage nach der Ausstellung, den altmärkisch-prignitzschen Städten bisher noch gar nicht zugestellt worden wäre. Da sie aber ohne deren Vorwissen sich auf nichts einlassen könnten, die Abfassung des Bedenkens Zeit erfordere, baten sie um Frist bis zum Quartal Quasimodogeniti (1. Mai), die ihnen auch gewährt wurde²⁸⁵). Zum versprochenen Termin übergaben sie dann ihr Gutachten²⁸⁶).

Der Entwurf zur Brauordnung entsprach weitgehend den Wünschen und Bestrebungen der Oberstände. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß er in ihren Reihen entstanden ist. Er bestätigte alle ihre Rechte und Gewohnheiten, ihr Recht, zum eigenen Bedarf in den Städten und auf dem Lande zieselfrei zu brauen, den Krugverlag, das Brauen der Bauern und Kossäten und gab ihnen weitere Möglichkeiten, auf Kosten des städtischen Gewerbes das Brauen weiter auszudehnen. Der Zwang für die Krüger, bei bestimmten Brauern in der Stadt ihr Bier zu holen, wurde soweit aufgehoben, als ihnen gestattet wurde, ihr Bier bei einem anderen Verleger zu holen, falls das des bisherigen zu schlecht war. Den adligen Gerichtsherren wurde gestattet, die Erbkrüge selbst in ihren Besitz zu nehmen, falls die Krüger „das Brauen nicht vorlegen können“; ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich in diesem Falle mit der Landschaft über eine Abfindung der Bierziese zu vergleichen. Jeder konnte fortan an jedem beliebigen Ort, auch dort, wo bisher keine gewesen, neue Braustätten ohne besonderes Entgelt errichten. Die in den Städten wohnenden Adligen erhielten die Erlaubnis, die ihnen für ihr Brauen zum eigenen Bedarf gewährten Freizeichen beliebig zu verwenden; sie zu verkaufen, Brauern gegen Bier zu geben, falls sie selbst nicht brauten. Nicht nur wurden den Brauern Vorschriften über die Stärke und Güte

²⁸⁵) Akten Rep 20 no 11.

²⁸⁶) Gutachten der Hauptstädte zum Entwurf zur Brauordnung, Berlin, Montag n. Quasimodogeniti (2. Mai) 1614 Ausf. mit den Siegeln sämtlicher Hauptstädte fol 53. Rep 20 no 9.

des Brauens gemacht — nicht mehr als 14 Tonnen Bier sollten aus 21 Scheffeln Malz gemacht werden —, es wurde auch den Städten die alleinige Festsetzung des Bierpreises genommen. Während dies bisher durch die Stadträte und Brauergilden geschehen war, sollte es fortan an drei Terminen des Jahres durch den Oberziesemeister erfolgen in Gemeinschaft mit zweien in der Nähe wohnenden Adligen, „sonderlich denen, so im Ausschuß gesessen“, den kurfürstlichen Amtshauptleuten, einem Lehnschulzen, dem der Gerstenpreis wohl bekannt war; die Stadträte und die Alderleute der Brauergilden oder vier andere Brauer sollten zugezogen werden; die in der Brauordnung von 1577 festgesetzten Relationen zwischen dem Gersten- und Bierpreis beachtet werden, der für die Hauptstädte festgesetzte Preis auch für die zugehörigen kleinen Orte, Flecken, Dörfer, Krüge auf dem Lande gelten. Die Junker sicherten sich damit einen maßgebenden Einfluß auf die Preisbildung eines der wichtigsten städtischen Erzeugnisse, ein Ziel, das sie schon seit langer Zeit erstrebt hatten, das sich auch gut mit dem Schutze der Armut begründen ließ. Geschickt wurde von ihnen auch die ständige Forderung der Städte nach dem Schutze der heimischen Nahrung aufgegriffen, der steuerfreie Ausschank fremden Bieres durch die Städte verboten, ihre dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben, „da der gemeine Nutz dem privat und Eigennutz billich vorzuziehen“. Dies erschien um so gerechtfertigter, als die Besteuerung des ausländischen Bieres in erster Linie den fremden und vermögenden Mann traf; alle sollten fortan ein Einlagergeld für fremdes Bier entrichten, „ausgenommen die vom Adel“. Den stärksten Eingriff in das städtische Gewerbe bedeutete die Bestimmung, daß alle der Brauordnung entgegenstehenden Privilegien, alle Gilden und Zünfte in den Städten, die städtischen Brauordnungen aufgehoben sein sollten.

Daß die Städte diesen Entwurf, der in keiner Weise ihren Belangen entsprach, nicht annahmen, ist verständlich. Sie bezweifelten, daß er vom Kurfürsten stammte, da „der semplichen Stedte eußerstes Verderben und also des ganzen Landes Untergang, darzu auch ein nicht geringer Eingriff in C. G. praeceminenz und reputation darunter gesucht werden wollen“. Sie verstanden nicht, wie er dazu kam, durch den Erlaß dieser Ordnung allen bisher von ihm erlassenen Maßnahmen zugunsten des städtischen Gewerbes entgegenzuhandeln. Die gesamte Zielsetzung des Entwurfes war ihres Erachtens ihren Rechten, den Reversen, der Gewohnheit, „der christlichen Liebe und der Stedte Contributionswerk e diametro entgegen“. Der Verfasser schien ihnen ihr „Verderben mit seinem Vorteil“ zu suchen, die wirklichen Fehlerquellen und Schäden aber zu übersehen, nämlich „die gefehrliche Eingriffe und Neuerungen des Adels ufm Lande“, den von ihm ausgeübten Krugverlag, sein Zwang auf seine Hinterlassen, nur bei ihm das Bier zu holen, das Brauen der Bauern, Kossäten, die widerrechtliche Errichtung neuer Braustätten auf dem Lande. Sie unterzogen die einzelnen Punkte des Entwurfes einer eingehenden Kritik. Die umständlichen, bis ins einzelne gehende Vorschriften zur Vermeidung jedes Unterschleifes erweckten bei ihnen den Eindruck, daß der Verfasser die Ordnung in der Schreib-

stube ohne Kenntniss der wirklichen Verhältnisse entworfen hatte. Ihres Erachtens war „die Ordinanaz so eng und schlüpfrig gefasset, das es einfeltigen Leuten gleichsam unmöglich sein will, sich in allen solchen Händeln und modificationen unanstößig zu zeigen“. Den Vorwurf der Unzuverlässigkeit in der Steuerverwaltung, der unausgesprochen in der Einführung neuer Kontrollmaßnahmen lag, empfanden sie bitter, zumal sie ihn für unberechtigt hielten. Die äußerst scharfe Form, mit der sie sich aber gegen einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen, u. a. gegen das geplante neue Amt des Gegenschreibers wandten, läßt vermuten, daß doch manches bei ihnen das Tageslicht zu scheuen hatte. Sie verwiesen auf die mancherlei Widersprüche in der Ordnung. Der Verpflichtung für die Stadträte für ein geordnetes gutes Brauen zu sorgen, stand die Auflösung der Zünfte und Gilden, die Aufhebung der bisher in den Städten geltenden Brauordnungen entgegen. In der angeblich zugunsten der kleinen Städte wirkenden Vorschrift, auch kleinere Mengen als ein halbes Gebräu verbrauchen zu dürfen, sahen sie nur eine weitere Möglichkeit zu großen Unterschleifen zum Nachteil der Biergeldkasse. Sie befürchteten als weitere Folge den Zerfall des Braugewerbes in den Städten; keiner würde mehr seine großen Braugeräte verwenden können, die Brauhäuser veröden. Vor allem wandten sie sich gegen die Bestimmungen, die den Bestrebungen des Adels, sie in ihrer Braunahrung zu beeinträchtigen, Vorschub leisteten. Daß allenthalben jeder nach seinem Belieben neue Braustätten errichten dürfte, hielten sie für unsinnig, da viele in den Städten unbenußt zum Verkauf standen; eine unbillige Bevorzugung der neuen Brauer ergab sich ihres Erachtens auch dadurch, daß diese nicht wie die alten Braustätten mit den Schössen und Steuern belastet waren. Die neue vorgeschlagene Form der Bierpreisfestsetzung lehnten sie als nicht herkömmlich und unbegründet ab, da sie bisher niemand zu Klagen über unmäßige Preise Anlaß gegeben hätten; die Adligen hätten keine Ahnung von den wirklichen Braukosten. Im einzelnen wiesen sie nach, daß der Bierpreis nicht allein nach dem der Gerste berechnet werden könne, vielmehr Steuern, Hopfen und Holzpreise, Zinsverluste zu berücksichtigen seien, da manchem Krüger bis zu einem Jahre der Kauf gestundet werden müßte, die Adligen oft nur unter der Bedingung die von ihnen abhängigen Krüge von den Brauern in den Städten beliefern ließen, daß ein langfristiger Kredit gewährt werde²⁸⁷). Nach ihren Erfahrungen war es unmöglich, aus 21 Scheffeln Malz 14 Tonnen guten Bieres zu brauen; da mindestens 32 Scheffel nötig waren, wenn nicht das Sommerbier bald zu Essig werden sollte, verfolgte diese Vorschrift ihres Erachtens den einzigen Zweck, das Brauen auf dem Lande ganz in die Hände des Adels zu bringen, zumal gleichzeitig ja den Krügern gestattet wurde, den Verleger zu wechseln, falls dieser schlechtes Bier lieferte. Die eigentliche Absicht des Verfassers enthüllte sich ihrer Ansicht nach in dem 26. Artikel, der den Junkern gestattete, die Erbkrüge an sich zu nehmen. Niemals konnten und wollten sie dieser Bestimmung zustimmen.

²⁸⁷) vgl. auch die Beschwerden beider Brandenburg 1609 Ausf. Rep 21 no 9a.

Die Gefahr lag allzu nahe, daß die Junker zunächst durch allerlei Maßnahmen die Erbkrüger des Brauens überdrüssig machten, die Krüge dann in ihren Besitz nahmen, sie wider das Herkommen mit Bier versorgten, auch andere nicht zu ihnen gehörige Krüge zwangen, bei ihnen das Bier zu holen, wie dies in der Uckermark und in der Umgebung von Brandenburg und Spandau schon der Fall war. Mit einem gewissen Recht zweifelten sie daran, daß die Junker jemals die schuldige Ziese entrichten würden. Eigentümlich erschien es ihnen auch, daß alle die für die Städte geforderten Kontrollmaßnahmen für die Adligen nicht gelten sollten. In der Bestimmung, daß nur mit Zustimmung der Gerichtsherrn, die an und für sich schon den Visitationen der Mühlenbereiter Schwierigkeiten bereiteten, Zwangsmaßnahmen gegen die adligen Mühlen ergriffen werden durften, sahen sie nur ein weiteres Mittel, den städtischen Mühlen zugunsten jener die Kunden zu entziehen. Wie die Junker wollten auch sie das Recht haben, gegen eine billige Abfindung die Ziese ablösen zu können. Erneut wandten sie sich gegen das Brauen der Bauern und Kossäten, das Freibrauen der Adligen in den Städten und seine Auswüchse, das ihnen wider Recht und Herkommen aufgedrungen worden wäre. Energisch verteidigten sie das ihnen auf Grund ihrer Privilegien zustehende Recht, fremdes Bier ausschenken zu dürfen. Sie kamen zu dem Schluß, daß eine Inkraftsetzung der Brauordnung in der vorgeschlagenen Form nicht die Erträge des Biergeldes steigern, sondern weiter vermindern, seinen völligen Zerfall herbeiführen, die Städte und das ganze Land vollends verderben würde, da sie nach der dann unausbleiblich eintretenden Vernichtung ihres vornehmsten Gewerbes keine Steuern und Schöffe mehr leisten könnten.

Das Bedenken der Städte machte einen starken Eindruck auf die kurfürstlichen Räte. Sie hielten seine eingehende Beratung für erforderlich und befohlen darum den Berordneten zum neuen Biergeld am 3. Mai 1614, einstweilen mit der Veröffentlichung der Ordnung innezuhalten. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, sich wegen des Mißbrauches von Freizeichen durch die in den Städten wohnenden Adligen, wegen der Verleihung von Krugverlagsrechten durch den Ausschuß an befreundete Adlige gegen allzu geringe Entschädigungen zu verantworten; denn falls es sich damit so verhielte, wie unter anderem von den Städten behauptet wurde, „dürfte hierunter ungleich mehr Schaden stecken, als aus eurer neuen Ordnung Nutzen zu erwarten“. In ihrer Antwort vom 20. Juli, die erst am 7. Oktober 1614 den kurfürstlichen Räten übergeben wurde, stritten die Berordneten und der Ausschuß der Oberstände die Berechtigung der gegen sie erhobenen Vorwürfe ab; nach ihren Berechnungen würde die Besteuerung der Adligen in den Städten, die Aufhebung ihres Rechtes, jährlich 4 halbe Gebräu ziesesfrei zu verbrauen, die aber dem Herkommen, auch ihren Rechten widersprechen würde, nur 300 tl mehr an Steuern im Jahr einbringen. Alle möglichen Mißbräuche, über deren Abstellung zu beraten sie bereit waren, selbst zugegeben, würde der dadurch entstehende verhältnismäßig geringe Schaden weit übertroffen durch den, den das übermäßige Vollpressen der Säcke mit Malz,

der Ausschank fremden Bieres durch die Städte verursachte. An die Abstellung dieser beiden Punkte, die in erster Linie „einer guten Correctur bedürfen“, heranzugehen, hätten aber die Städte „ihres privat Vorteils halber keine Lust“; sie suchten deshalb „allerlei Ausflüchte, wie sie immer können, damit die neue Brauordnung nicht zu Werke gerichtet werden könne“.

Erst Ende Oktober 1614 wurde den Oberständen das Bedenken der Städte, den Städten die Rechtfertigung der Verordneten in Abschrift zugestellt. Erstere bezeichneten die in der städtischen Gravatorialschrift gegen sie erhobenen Vorwürfe als völlig unbegründet; sie dächten nicht daran, den Städten ihre Nahrung zu entziehen, sie zu verderben, sie um ihre Rechte zu bringen. Auf Einzelheiten gingen sie nicht ein, um das Werk nicht zum Schaden des Kurfürsten und des Biergeldes durch einen weiteren schriftlichen Disputat mit den Städten unnötig zu verzögern. Sie baten statt dessen im Januar 1615 Johann Sigismund, seinem im Oktober des Vorjahres geschenehen Erbieten gemäß, Commissare abzuordnen, die an einem noch zu bestimmenden Tag in Gegenwart des Ausschusses der Oberstände und Städte die revidierte Brauordnung vornehmen, die Bedenken der Städte, die Gegenbemerkungen der Oberstände anhören, erwägen, gütliche Handlung pflegen, oder, falls dies nicht möglich war, dem Kurfürsten über die Verhandlungen berichten sollten, damit dieser alsdann baldigst eine endgültige Entscheidung treffe. Dieser Anregung folgte Johann Sigismund und lud am 18. Februar 1615 den Ausschuß zum neuen Biergeld zum 27. April vor den geheimen Rat. Die Städte aber baten kurz vorher im April um eine vorläufige Einstellung der Verhandlungen; sie erinnerten dabei an ihre früheren Darlegungen, daß durch die neue Brauordnung die Städte völlig verdorben werden würden. Da sie noch nicht einmal wüßten, wie sie die im Januar bewilligte Defensionssteuer²⁸⁸⁾ von ihren Bürgern erheben sollten, könne, wenn dazu eine neue Belastung des Braugewerbes trete, — ihres Erachtens wurde durch die Änderung der Braumasse mittelbar die Ziese erhöht — leicht „dannenhhero aus gefasseter großer Ungeduld ein allgemeiner Uffstand wider Räte in Städten entstehen, welches der ganzen Landschaft Verfassung mit unwiederbringlichen Schaden über einen Haufen werfen könnte“. Ihrer Bitte wurde entsprochen, die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt. Wiederaufgenommen wurden sie auch in den folgenden Jahren nicht²⁸⁹⁾.

VII.

Die preußische Frage.

Hatten bis zum Landtage 1602 Fragen der Innenpolitik die ständischen Verhandlungen beherrscht, so nahmen fortan die politischen Ereignisse in Deutsch-

²⁸⁸⁾ s. unten.

²⁸⁹⁾ Akten Rep 20 no 9, P. A C 14 no 5.